

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/47 vom 2. November 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_47

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/47 du 2 novembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/47 del 2 novembre 2010

Regeste

Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG (Fassung seit 1. Januar 2008) Entstehung eines Rentenanspruchs mit dem Ablauf des Wartjahres, obwohl Eingliederung noch nicht durchgeführt worden ist. Bestimmung der "vorläufigen" Invalidität, die einer solchen Rente zugrunde liegt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. November 2010, IV 2009/47).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 61 lit. b ATSG muss eine Beschwerde eine gedrängte Sachverhaltsdarstellung, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, so wird der Beschwerde führenden Person eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt. Damit wird die Androhung verbunden, dass sonst nicht auf die Beschwerde eingetreten werde. Der Beschwerdeführer hat in seiner Eingabe vom 10. Februar 2009 ausgeführt, er könne der Verfügung momentan "nicht zuneigen". Die Einteilung der Tätigkeit (Chauffeur 82%, Landwirt 18%) sei nicht korrekt. Er sei deshalb gezwungen, die Verfügung erneut von einer neutralen Stelle prüfen zu lassen. Er ersuche um eine Fristverlängerung bis 15. April 2009. Darauf hat der verfahrensleitende Abteilungspräsident am 12. Februar 2009 reagiert, indem er dem Beschwerdeführer "für eine ergänzende Beschwerdebegründung" eine Frist bis 16. März 2009 eingeräumt und den Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht hat, dass eine Beschwerde eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten müsse. Er hat aber – entgegen dem mit dem Hinweis auf die Minimalanforderungen an eine Beschwerde erweckten Eindruck – mit der Fristansetzung keine Androhung verbunden, dass bei unbenutztem Fristablauf nicht auf die Beschwerde eingetreten werde. Das kann nur so interpretiert werden, dass der verfahrensleitende Abteilungspräsident die Eingabe des Beschwerdeführers als im Sinne von Art. 61 lit. b ATSG ausreichend betrachtet und ihm eine Nachfrist nicht zur Erfüllung der Minimalanforderungen, sondern nur zur - beantragten - Ergänzung der (den Minimalanforderungen bereits genügenden) Beschwerdebegründung eingeräumt hat. Der verfahrensleitende Abteilungspräsident muss davon ausgegangen sein, dass die Minimalanforderungen erfüllt seien, auch wenn er diese Anforderungen in seinem Schreiben vom 12. Februar 2009 nochmals aufgelistet hat. Die Beschwerdegegnerin hat den Antrag gestellt, auf die Beschwerde sei mangels Erfüllung der Minimalanforderungen nicht einzutreten. Sie ist also davon ausgegangen, dass die Frage des Eintretens auf die Beschwerde durch das Gericht und nicht bereits durch den verfahrensleitenden Abteilungspräsidenten zu beurteilen sei. Damit stellt sich die Frage nach der Tragweite der Entscheidung des verfahrensleitenden Abteilungspräsidenten, die Minimalanforderungen an

die Beschwerde gemäss Art. 61 lit. b ATSG als erfüllt zu betrachten. Es gibt zwei mögliche Antworten: Entweder hat der verfahrensleitende Abteilungspräsident das eigentliche Eintreten auf die Beschwerde beschlossen, so dass das Gericht nicht mehr auf die Frage des Eintretens zurückkommen kann, oder er hat nur entschieden, den Schriftenwechsel ablaufen zu lassen, womit es Sache des Gerichts wäre, vorweg noch über das Eintreten zu urteilen. Richtig kann nur die zweite Antwort sein, denn der Abteilungspräsident ist nur als Verfahrensleiter und nicht als Einzelrichter tätig gewesen. In dieser Funktion kann er nur die Eröffnung des Schriftenwechsels und nicht das Eintreten auf die Beschwerde angeordnet haben. Hätte er die Minimalanforderungen als nicht erfüllt betrachtet und hätte der Beschwerdeführer trotz der Androhung des Nichteintretens die Beschwerde nicht verbessert, so hätte der Abteilungspräsident von der Verfahrensleiterrolle in die Einzelrichterrolle wechseln und das Nichteintreten auf die Beschwerde beschliessen müssen. Der verfahrensabschliessende Nichteintretensentscheid ist nämlich keine verfahrensleitende Verfügung, sondern ein Urteil. Es kann nun aber nicht von der Antwort auf die Eintretensfrage abhängen, ob der Verfahrensleiter (Eintreten) oder der Einzelrichter bzw. das Gericht (Nichteintreten) zuständig ist. Das bedeutet, dass auch ein (i.d.R. konkludenter) Eintretensentscheid nur durch den Einzelrichter oder durch das Gericht gefällt werden kann. Die Aufgabe des Verfahrensleiters ist nicht identisch mit derjenigen des Einzelrichters. Andernfalls wäre es nämlich ausgeschlossen, einen Gerichtsschreiber mit der Verfahrensleitung zu betrauen. Der Entscheid eines verfahrensleitenden Gerichtsschreibers, den Schriftenwechsel ablaufen zu lassen, kann zum vornherein kein einzelrichterlicher Eintretensentscheid sein. Da der Abteilungspräsident also am 12. Februar 2009 nur als Verfahrensleiter und nicht als Einzelrichter tätig gewesen sein kann, ist bisher kein definitiver Eintretensentscheid gefällt worden. Es ist deshalb zu prüfen, ob auf die Beschwerde einzutreten sei. Diese Frage ist zu bejahen, denn an die Erfüllung der in Art. 61 lit. b ATSG aufgestellten Minimalanforderungen können insbesondere bei Laien nur bescheidene Anforderungen gestellt werden. Der Beschwerdeführer hat klargestellt, dass er die Verfügung vom 16. Januar 2009 als falsch und deshalb als rechtswidrig betrachte und dass er eine gerichtliche Beurteilung verlange. Er hat eine Begründung für sein Beschwerdebegehren geliefert, indem er auf die aus seiner Sicht unrichtige Aufteilung zwischen der Arbeit als Chauffeur und der Arbeit als Landwirt hingewiesen hat. Eine Sachverhaltsdarstellung ist nicht nötig gewesen, weil die angefochtene Beschwerde die entsprechenden Informationen enthalten hat. Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Die Ermittlung des Validen- und des zumutbaren Invalideneinkommens setzt die vorgängige Bestimmung der konkreten Validen- und Invalidenkarriere voraus. 2.1 Gemäss den Angaben der A.____ vom 25. April 2006 ist der Beschwerdeführer mit einem schwankenden Beschäftigungsgrad von 70-80%, zeitweise bis 100%, als Chauffeur auf einem Saug- und Spritzlastwagen angestellt gewesen. Die betriebsübliche Wochenarbeitszeit hat 45 Std. betragen, der Beschwerdeführer hat 6-7 Std. täglich gearbeitet. Nichts deutet darauf hin, dass der Beschwerdeführer ohne den Gesundheitsschaden in absehbarer Zeit einen anderen Beruf ausgeübt oder zumindest den

Beschäftigungsgrad verändert hätte. Ohne den Gesundheitsschaden hätte der Beschwerdeführer nämlich auch den Landwirtschaftsbetrieb in der bisherigen Art, d.h. mit Milchwirtschaft weitergeführt. Solange der Landwirtschaftsbetrieb noch diese Ausrichtung hatte, erforderte er gemäss den Abklärungen des landwirtschaftlichen Zentrums 2660 Arbeitsstunden pro Jahr. Allerdings hat das landwirtschaftliche Zentrum nicht angegeben, wieviele Arbeitsstunden auf den Beschwerdeführer entfallen sind. Immerhin ist bekannt, dass von dem durch Milchwirtschaft zu erzielenden landwirtschaftlichen Erwerbseinkommen von Fr. 33'000.- nur Fr. 12'700.- auf den Beschwerdeführer entfallen sind. Dies entspricht einem jährlichen Arbeitsaufwand des Beschwerdeführers von etwa 1000 Std. Umgerechnet auf 230 Arbeitstage sind das 4 Std. 20 Min. täglich. Bei einer Fünftagewoche hat sich die gesamte tägliche Arbeitszeit des Beschwerdeführers also auf 10 Std. 20 Min. bis 11 Std. 20 Min, zeitweise sogar auf über 14 Std. belaufen. Dabei hat es sich um eine an die Grenze des Zumutbaren gehende Belastung gehandelt, die aber dadurch gemildert worden ist, dass ein Teil der Arbeiten auf dem Landwirtschaftsbetrieb am Wochenende und während den Ferien ausgeführt worden ist, so dass die reale tägliche Arbeitszeit tiefer gewesen ist. Die Invalidenkarriere beinhaltet somit sowohl die frühere Chauffeurstätigkeit im normalen Umfang von 6 bis 7 Arbeitsstunden pro Tag als auch die Besorgung des Landwirtschaftsbetriebes in der früheren Form als Milchwirtschaftsbetrieb (4 Std. 20 Min.). Das Valideneinkommen setzt sich deshalb aus dem bei einem Beschäftigungsgrad von 75% (Mittelwert der von der A. ___ angegebenen Belastung) erzielbaren Einkommen am früheren Arbeitsplatz und dem auf den Beschwerdeführer entfallenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens bei Milchwirtschaft zusammen. Im Gutachten des landwirtschaftlichen Zentrums ist ein (hypothetisches) Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers allein für das Jahr 2007 von Fr. 12'700.- angegeben worden. Dies zwingt dazu, den Einkommensvergleich anhand der Zahlen für das Jahr 2007 vorzunehmen, obwohl eine Rente ab 2005 (Ablauf des Wartejahres nach dem Unfall von 2/04) zur Diskussion steht. Da sich weder im Bereich der unselbständigen Erwerbstätigkeit noch im (hypothetischen) Milchwirtschaftsbetrieb zwischen 2005 und 2007 relevante Veränderungen eingestellt haben, die einen Schluss von der behinderungsbedingten Erwerbseinbusse für 2007 auf diejenigen für 2005 und 2006 verunmöglichen würden, lässt sich eine Abweichung von der Praxis zur zeitlichen Verankerung des Einkommensvergleichs rechtfertigen. Aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit hätte der Beschwerdeführer bei einem Stundenlohn von Fr. 34.- und einem Beschäftigungsgrad von durchschnittlich 75% bzw. einer Wochenarbeitszeit von 33 Std. und 45 Min. bei 48 Arbeitswochen ein Einkommen von Fr. 55'080.- erzielt. Zusammen mit dem Einkommen aus dem Landwirtschaftsbetrieb von Fr. 12'700.- resultiert ein Valideneinkommen von Fr. 67'780.-.

2.2 Über die Invalidenkarriere ist nur bekannt, dass der Beschwerdeführer seinen landwirtschaftlichen Betrieb behinderungsbedingt auf Mastviehhaltung umgestellt hat. In welchem zeitlichen Ausmass der Beschwerdeführer sich in seinem Betrieb betätigen will und kann, lässt sich dem Bericht des landwirtschaftlichen Zentrums nicht entnehmen. Die Beschwerdegegnerin hat sich auf eine hypothetische Invalidenkarriere des Beschwerdeführers als ausschliesslich unselbständig erwerbstätiger Hilfsarbeiter berufen. Sie ist also davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer bei Erfüllung seiner IV-spezifischen Schadenminderungspflicht den Landwirtschaftsbetrieb aufgegeben hätte. Damit hat sie vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführer auch nach der Umstellung auf Mastviehhaltung nicht alle Arbeiten ausführen könnte oder dass der Beschwerdeführer mit dieser selbständigen Erwerbstätigkeit seine verbliebene

Arbeitsfähigkeit erwerblich nicht optimal umsetzen würde. Angesichts der Natur der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der auch mit einem reinen Mastbetrieb verbundenen körperlichen Belastungen (vgl. auch die Ausführungen des landwirtschaftlichen Zentrums zu den erforderlichen technischen Hilfsmitteln allein für die Fütterung des Viehs) ist tatsächlich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch in einem reinen Mastbetrieb nicht zu 100% arbeitsfähig und damit auf die Mithilfe der Familienmitglieder angewiesen wäre. Selbst wenn er auf dem Landwirtschaftsbetrieb, allenfalls dank technischer Hilfsmittel, zu 100% arbeitsfähig wäre, könnte er damit nur ein Einkommen erzielen, das unter demjenigen läge, das er mit demselben Zeitaufwand als Hilfsarbeiter erzielen könnte. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer zur bestmöglichen Verwertung seiner verbliebenen Arbeitsfähigkeit tatsächlich zu 100% einer adaptierten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen müsste. Insbesondere aufgrund der langen verbleibenden erwerblichen Aktivitätsdauer und aufgrund der Tatsache, dass er bereits vor dem Eintritt der Behinderung überwiegend unselbständig erwerbstätig gewesen ist, ist dem Beschwerdeführer ein Wechsel in eine vollzeitliche unselbständige Erwerbstätigkeit objektiv zumutbar. Die (in diesem Punkt hypothetische) Invalidenkarriere beinhaltet also tatsächlich keine Erwerbstätigkeit im eigenen Landwirtschaftsbetrieb.

2.3 Ob es sich bei der adaptierten unselbständigen Erwerbstätigkeit um eine Hilfsarbeit handeln würde, wie die Beschwerdegegnerin angenommen hat, oder ob in Erfüllung des Grundsatzes der Eingliederung vor Rente (vgl. dazu U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., Vorbemerkungen N. 47) vorweg eine berufliche Eingliederung erfolgen müsste, hängt von der Höhe der Erwerbseinbusse ab, die resultieren würde, wenn ein Hilfsarbeiterlohn als zumutbares Invalideneinkommen angerechnet würde. Entspräche diese Erwerbseinbusse 40% oder mehr des Valideneinkommens, könnte die massgebende Invalidenkarriere erst nach der Prüfung und Durchführung einer (sogenannt höherwertigen) Umschulung definiert und das zumutbare Invalideneinkommen erst anhand des im neuen Beruf erzielbaren Erwerbseinkommens bestimmt werden. Die Beschwerdegegnerin, die mit einem Hilfsarbeiterlohn als Invalideneinkommen gerechnet hat, ist also nicht davon ausgegangen, dass die definitive Invalidenkarriere des Beschwerdeführers diejenige eines Hilfsarbeiters sei. Sie hat vielmehr untersucht, ob den Beschwerdeführer aufgrund einer möglichen rentenbegründenden Erwerbseinbusse von 40% oder mehr eine IV-spezifische Schadenminderungspflicht in der Form einer beruflichen Eingliederungspflicht treffe. Im Jahr 2006 hat sich das Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiter aller Branchen gemäss der praxisgemäss anwendbaren Tabelle TA1 der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung 2006 auf Fr. 4732.- belaufen. Diese Zahl beruht allerdings zur Vereinfachung der statistischen Verarbeitung auf einer Wochenarbeitszeit von 40 Std. Tatsächlich hat die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Jahr 2006 aber 41,7 Std. betragen. Das entspricht einem Durchschnittslohn der Hilfsarbeiter von Fr. 4933.11 monatlich bzw. Fr. 59'197.- pro Jahr. Der Nominallohnindex ist 2007 um 0,9% gestiegen. Das ergibt ein Durchschnittseinkommen 2007 von Fr. 59'730.-. Obwohl der Beschwerdeführer nicht mehr in der Lage ist, körperlich schwere Arbeiten auszuführen, besteht keine Veranlassung, den Durchschnittslohn zu reduzieren. Es gibt nämlich keine statistischen Erhebungen, die belegen würden, dass körperlich belastende Hilfsarbeiten durchschnittlich höher entlohnt würden als körperlich nicht belastende Hilfsarbeiten. Bei einer ökonomischen Betrachtung ist eine solche Differenz auch nicht zu erwarten, denn es gibt andere, nicht mit der Körperkraft im Zusammenhang stehende Leistungskomponenten, welche die Lohnhöhe beeinflussen. Dazu gehören etwa hohe Anforderungen an die

Sorgfalt, an die Aufmerksamkeit, an die Konzentration, an die Zuverlässigkeit usw. Demnach ist dem Valideneinkommen von Fr. 67'780.- ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 59'730.- gegenüberzustellen. Die Erwerbseinbusse von Fr. 8050.- entspricht einer Einbusse von 12%. Es besteht also keine IV-spezifische Schadenminderungspflicht des Beschwerdeführers in der Form einer beruflichen Eingliederungspflicht. Das bedeutet, dass zum vornherein kein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehen kann. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht das Gesuch um die Zusprache einer Invalidenrente für die Zukunft abgewiesen.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf eine zeitlich begrenzte Invalidenrente geltend gemacht. Er ist im Februar 2004 verunfallt. Das bedeutet, dass das sogenannte Wartejahr im Februar 2005 erfüllt war. Strittig ist also ein Rentenanspruch ab 1. Februar 2005. Zu diesem Zeitpunkt ist noch Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG anwendbar gewesen. Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2008 durch den aktuellen Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG abgelöst worden. Wenn aus dieser Gesetzesänderung für den Beschwerdeführer Nachteile resultieren würden, müsste aus Gleichbehandlungsgründen auf dem Weg der Ausfüllung einer echten, intertemporalrechtlichen Gesetzeslücke die richterliche Anordnung getroffen werden, dass die Ansprüche des Beschwerdeführers nach der Rechtslage zu beurteilen seien, die an dem Tag Geltung gehabt habe, in dem sich der leistungsbegründende Sachverhalt abgespielt hat. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die neue gesetzliche Regelung in Art. 28 Abs. 1 IVG in bezug auf jene Fälle, in denen eine medizinische oder berufliche Eingliederung zur Zeit nicht möglich sei oder – bei einer IV-fremden medizinischen Eingliederung – noch laufe, keine Veränderung der Rechtslage bewirkt habe (vgl. U. Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 2.A., S. 275 f.). Das bedeutet, dass nach dieser Auffassung der Wortlaut des Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG ignoriert bzw. lückenfüllend ergänzt wird: Rentenberechtigt ist nicht nur, wessen Erwerbsfähigkeit nicht durch eine Eingliederung wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann. Rentenberechtigt kann vielmehr auch eine versicherte Person sein, die aktuell nicht eingliederungsfähig ist, dies aber in absehbarer Zeit sein wird, oder die sich aktuell in einer IV-fremden, d.h. nicht zu Taggeldern berechtigenden medizinischen Eingliederung befindet. Es ist deshalb zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie lange der Beschwerdeführer nach dem 31. Januar 2005 noch zu mindestens 40% erwerbsunfähig gewesen ist. 3.1 Dr. med. B.____ hat am 9. Mai 2006 – bezogen auf die zuletzt bei der A.____ ausgeübte Tätigkeit – folgende Arbeitsunfähigkeiten angegeben: bis 10. April 2005 100%, bis 17. August 2005 70%, bis 4. September 2005 80%, bis 22. November 2005 50%, bis 19. März 2006 100% und seither 50%. Dr. med. B.____ hat sich nur bezogen auf die Situation im Untersuchungszeitpunkt zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Erwerbstätigkeit geäußert. Dr. med. C.____ hat am 15. Mai 2006 teilweise abweichende Angaben zur Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in seiner Tätigkeit bei der A.____ gemacht: bis 13. Februar 2005 100%, bis 10. April 2005 50%, bis 22. November 2005 30%, bis 19. März 2006 100% und ab 20. März 2006 50%. Auch er hat sich nur zur Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit im Untersuchungszeitpunkt geäußert (30%). Dr. med. D.____ vom RAD hat am 15. September 2006 eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Erwerbstätigkeit angegeben. Wie die beiden behandelnden Ärzte hat er sich dabei nur auf die im Berichtszeitpunkt aktuelle Situation bezogen. Erst Dr. med. F.____ vom RAD hat sich am 16. Januar 2009 erstmals zur Frage der Arbeitsfähigkeit des

Beschwerdeführers in einer adaptierten Erwerbstätigkeit in der Zeit unmittelbar nach dem Ablauf des Wartjahres im Februar 2005 geäussert. Er hat für die Periode 26. Februar bis 23. November 2005 eine vollständig erhaltene Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit angegeben. Für die Periode 24. November 2005 bis Ende Januar 2006 (erste Schulteroperation) hat er eine vollständige Arbeitsunfähigkeit auch für eine adaptierte Tätigkeit bestätigt. Für die anschliessende Zeit bis 30. November 2006 (zweite Schulteroperation) ist er wieder – mit einem kurzen Unterbruch im Juni 2006 – von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ausgegangen. Für die Zeit bis Ende Februar 2007 hat er den Beschwerdeführer wieder als in allen Tätigkeiten zu 100% arbeitsunfähig qualifiziert. Danach hat nach Ansicht von Dr. med. F. ___ durchgehend eine vollständige Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit vorgelegen.

3.2 Ist die Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit ausschlaggebend für die Bemessung des - vorläufigen - zumutbaren Invalideneinkommens, so besteht kein Anspruch auf eine zeitlich beschränkte Invalidenrente, denn der Beschwerdeführer ist nach dem Ablauf des Wartjahres nur noch zweimal oder dreimal für kurze Zeit arbeitsunfähig gewesen. Ist hingegen auf die Arbeitsfähigkeit in der früher bei der A. ___ ausgeübten Tätigkeit abzustellen, so besteht ein zeitlich beschränkter, "vorläufiger" Rentenanspruch. Die A. ___ hat das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer erst auf den 31. Mai 2007 gekündigt. Ginge man davon aus, dass die "vorläufige" Invalidenkarriere bis dahin durch dieses Arbeitsverhältnis definiert würde, so bestünde ein Rentenanspruch, wenn der Beschwerdeführer davon hätte ausgehen dürfen, wieder im früheren Ausmass an seinen Arbeitsplatz zurückkehren zu können, und sich deshalb nicht hätte verpflichtet fühlen müssen, in Erfüllung einer IV-spezifischen Schadenminderungspflicht schon viel früher zu kündigen und eine adaptierte Stelle zu suchen und anzutreten. Die frühe Umstellung des Landwirtschaftsbetriebes auf die weniger arbeitsintensive und der Behinderung besser Rechnung tragende Viehmast deutet darauf hin, dass das lange Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses mit der A. ___ andere Gründe als die Hoffnung auf eine Rückkehr an den früheren Arbeitsplatz gehabt hat, so dass es dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen wäre, in Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht schon früher zu kündigen und eine adaptierte Hilfsarbeit anzutreten. Damit kann die Frage, ob die "vorläufige" Invalidenkarriere tatsächlich anhand der Hoffnung der versicherten Person definiert werden dürfe, den bisherigen Arbeitsplatz behalten zu können, im vorliegenden Fall an sich offen gelassen werden. Trotzdem sei darauf hingewiesen, dass die Ausrichtung einer Rente, also auch einer "vorläufigen", zeitlich beschränkten Rente - anders als die Erfüllung des Wartjahres - eine Invalidität voraussetzt. Diese Invalidität muss sich notwendigerweise auf einen objektiven Zumutbarkeitsmassstab, auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt und auf der Erfüllung der IV-spezifischen Schadenminderungspflicht abstützen, wie die Art. 7, 8 und 16 ATSG zeigen. Diese objektiven Kriterien können wohl nicht durch eine rein subjektive, ausschliesslich der konkreten Situation der versicherten Person Rechnung tragende Betrachtungsweise bzw. Invaliditätsdefinition ersetzt werden. Dies dürfte wohl dazu zwingen, die Invalidenkarriere rückwirkend anhand der Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu bestimmen, auch wenn es nachvollziehbar ist, dass die versicherte Person noch auf eine Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz vertraut hat. Die Invalidenkarriere darf nicht von der subjektiven Risikofreudigkeit einer versicherten Person oder von anderen rein subjektiven, die konkrete erwerbliche Situation bestimmenden Momenten abhängen, weil das im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller sich in dieser Lage befindenden Versicherten problematisch wäre

und weil sich ein erhebliches Missbrauchspotential ergeben würde. Es widerspricht dem Wesen der Invalidität als dem versicherten Risiko auch hinter der "vorläufigen" Invalidenrente, andere als medizinische Einschränkungen bei der Verwertung der Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt zuzulassen. Aber unabhängig davon besteht die "vorläufige" Invalidenkarriere des Beschwerdeführers bereits ab Februar 2005 in einer behinderungsadaptierten und nicht in der bei der A.____ ausgeübten Erwerbstätigkeit. Das bedeutet gestützt auf die überzeugenden Ausführungen von Dr. med. F.____ vom RAD, dass der Beschwerdeführer ab Februar 2005 nicht "vorläufig" invalid gewesen ist und damit auch keinen Anspruch auf eine "vorläufige", zeitlich beschränkte Invalidenrente begründet hat.

E. 4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneint hat. Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Verfahrenskosten. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser Aufwand ist als durchschnittlich zu werten, so dass praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu erheben ist. Diese Gebühr ist durch den vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Der Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.